Ihre Versicherungsmakler.

E-CHECK/DGUV VORSCHRIFT 3

Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

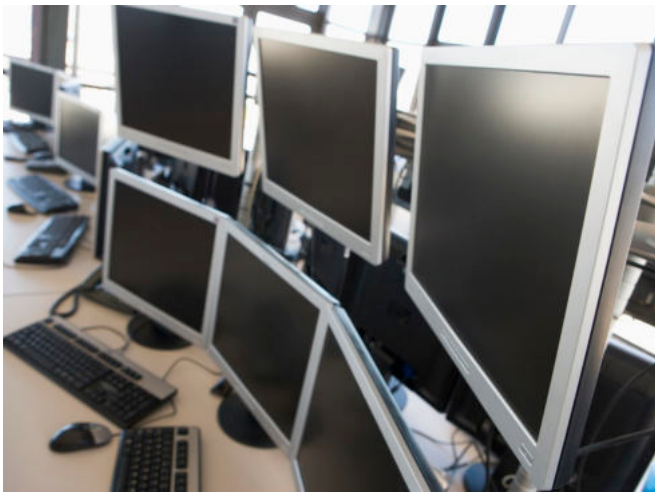


Baumgarthuber & Partner GmbH
Gutenbergstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen

Tel.: 07720 / 8559 - 0 Fax: 07720 / 8559-19
info@bup-vm.com http://www.bup-vm.com

Stand: 09/2026

DAS SOLLTEN SIE WISSEN



SO WILL ES DAS GESETZ

Kaffeemaschinen, Bohrmaschinen oder Monitore – elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Unternehmen müssen regelmäßig auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Art, Umfang und Fristen der Prüfungen richten sich unter anderem nach den Einsatzbedingungen und der Gefährdungsbeurteilung. Die Prüfung ist für Unternehmen unter anderem durch die DGUV Vorschrift 3 geregelt. Diese wurde früher als BGV A3 bezeichnet.

Die Vorschrift dient der Sicherheit in Firmen. Defekte an der Elektrik sind eine der häufigsten Brandursachen. Mitarbeiter sollen deshalb ausreichend geschützt werden. Nur eine regelmäßige Überprüfung sorgt für einen Sach-, Personen- und Brandschutz. Außerdem schützt der E-Check Unternehmer vor einer Haftung bei elektrisch bedingten Unfällen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden.

Wer nicht nach dieser Vorschrift handelt, kann zivil- und strafrechtlich belangt werden, falls Personen durch ungeprüfte Anlagen oder Betriebsmittel verletzt oder gar getötet werden. Daher gilt es, stets einen Nachweis in Form einer Prüfdokumentation vorlegen zu können.

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit elektrischer Arbeitsmittel ergeben sich unter anderem aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Ergänzend regelt die DGUV Vorschrift 3 die Anforderungen an elektrische Anlagen und Betriebsmittel.

Die DGUV Vorschrift 3 besagt, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden müssen. Neben dieser Erstprüfung sind regelmäßige Wiederholungsprüfungen erforderlich. In welchen Abständen geprüft werden muss, wird im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Dabei sind insbesondere die Betriebs- und Einsatzbedingungen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel zu berücksichtigen.

WAS VERSTEHT MAN UNTER ELEKTRISCHEN ANLAGEN UND BETRIEBSMITTELN?

Laut § 2 (1) der DGUV Vorschrift 3 sind „elektrische Betriebsmittel im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie (z. B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen) oder dem Übertragen, Verteilen und Verarbeiten von Informationen (z. B. Gegenstände der Fernmelde- und Informationstechnik) dienen”.

Gewöhnlich wird in folgende Kategorien unterteilt:

1. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel,
2. Ortsfeste, elektrische Betriebsmittel,
3. Nicht-stationäre elektrische Anlagen,
4. Stationäre elektrische Anlagen.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel
Dies sind elektrische Geräte, die leicht an einen anderen Platz gebracht werden können. Im Prinzip sind alle elektrischen Geräte, die einen Stecker haben und nicht fest verbaut sind, ortsveränderliche Betriebsmittel.

Beispiele:

- Bürogeräte: PC, Monitore, Drucker etc.;
- Haushaltsgeräte: Kaffeemaschine, Wasserkocher, Staubsauger;
- Werkzeuge und Maschinen: Bohrmaschine, Stichsäge, Kabeltrommel.



Ortsfeste elektrische Betriebsmittel
Ortsfest bedeutet, dass die elektrischen Betriebsmittel meist fest verankert oder sehr massiv sind. Selbst wenn das Gerät eine mobile Anschlussleitung besitzt, aber fest montiert ist, handelt es sich um ein ortsfestes, elektrisches Betriebsmittel.

Beispiele:

- Kühlschrank,
- Klimaanlage.

Nicht-stationäre elektrische Anlagen
Hierbei handelt es sich um Anlagen, die nach dem Einsatz wieder abgebaut respektive zerlegt werden. Meist werden sie daraufhin an einem anderen Einsatzort wieder montiert.

Beispiele:

- Anlagen auf Bau- und Montagestellen,
- fliegende Bauten.

Stationäre elektrische Anlagen
Diese Anlagen sind fest mit ihrer Umgebung verbunden. Dazu zählt u. a. die ortsfeste elektrische Gebäudeinstallation, welche aus einem Zusammenschluss verschiedener elektrischer Betriebsmittel besteht. Geprüft werden müssen folglich alle Betriebsmittel der Anlage. Zu den Betriebsmitteln gehören Steckdosen, Leuchten, Leitungen, RCD-Schutzschalter und Sicherungskästen.

Beispiele:

- Kompressoranlage,
- CNC-Maschine,
- Photovoltaikanlage.

FRISTEN

Für die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gibt es bestimmte Fristen, in denen die Prüfung durchgeführt werden muss. Auch der Prüfer ist strikt festgelegt. Nur fachkundiges Personal darf diese Aufgabe übernehmen. Genaueres entnehmen Sie bitte den unten aufgeführten Tabellen.

Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel

ANLAGE/ BETRIEBSMITTEL	PRÜFFRIST	ART DER PRÜFUNG	PRÜFER
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art.“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	Auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungsschalter - in stationären Anlagen - in nicht stationären Anlagen	6 Monate arbeitstäglich	Auf einwandfreie Funktion durch Betätigung der Prüfeinheit	Benutzer

Quelle: DGUV V3, Tabelle 1A; Wiederholungsprüfung ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel



Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

ANLAGE/BETRIEBSMITTEL	PRÜFFRIST	ART DER PRÜFUNG	PRÜFER
• Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt) • Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen • Anschlussleitungen mit Stecker • Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden Maximalwerte: Auf **Baustellen**, in **Fertigungsstätten** und **Werkstätten** oder unter ähnlichen Bedingungen 1 Jahr In **Büros** oder unter ähnlichen Bedingungen 2 Jahre	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person

Quelle: DGUV V3, Tabelle 1B; Wiederholungsprüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

KÜRZUNGEN IM SCHADENSFALL VERMEIDEN

Alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden. Andernfalls kann es trotz entsprechender Versicherung (z. B. Betriebsgebäudeversicherung) zu einer Leistungskürzung bis hin zu einer Ablehnung kommen. Obliegenheitsverletzungen gilt es daher strikt zu vermeiden. In einzelnen Verträgen sind die Prüfungsintervalle sogar in speziellen Klauseln geregelt. Beherzigen Sie das bitte!

Achten Sie dementsprechend besonders auf Ihre Checks. Wenn Sie alles fristgerecht und ordnungsgemäß durchführen, dann haben Sie im Schadensfall kein Nachsehen.

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Diese Sparteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information über eine Versicherung und mögliche Leistungs- und Schadensfälle. Bildquellen in Reihenfolge: SeanPrior | ClipDealer | #6234372, Monkey | ClipDealer | #727606, SeanPrior | ClipDealer | # 9589161, maxxyustas | ClipDealer | #9442962.

Stand: 09/2026